

Pars II. Tit. XII.

147

<sup>63</sup> Hinc quæritur, was auff vnuersprochene vnd vnuertrachte ne Beleutungen erkannt werde / ob Anlait oder erlangt Recht darauff erfolge? Respond. Auff vnuersprochene Beleutungen erfolge die Anlait/hoc est, immisio ex primo decreto, vermög der Hoffgerichts ordnung/h. tit. 12. & 11. in fine. vide quæ supra ad tit. 10. par. 2. lit. Ai. dixi. So dann die Anlaitung nach befehener Insinuation der Obrigkeit / vnder der die Güter gelegen/beschehen / inner 13. Wochen vnd drey Tag mit versprechen/ noch einige Einrede darwider fürgebracht/wirdt dem Beleuter vnd Anlaiter tamquam actori auff sein fernere ansuchen/erlangt Recht/ quod est immisio ex secundo decreto, & Schirmbrieff / hoc est, executoriales mitgetheilt/vigore Reformat. Rotvvil. infra tit. 13. par. 2. §. 2. sub fin. Vide omnino antiq. Ordin. Rotvvil. part. 10. tit. 1.

Ob aber einer eine Summa nach seinem Wolgefallen in der Anlait setzen vnd nennen möge? verbi gratia: So eine Schuld 100. fl. were / vnd setze einer etwann auff 120. oder 130. fl. die Anlait/nach demes weit oder nahe/vnd vermeint/das noch weiters vnd mehrer Inkosten möcht dar auff gehen/an hoc nihil ei præiudicet? Non. Dann er soll vnd muß sechlich seine Specification vnd Liquidation dem Einschherrn vorbringen. Sed nostra opinione were nicht ein vn nötig Werck / das ihme seine zuerkannte Summa durch den Keyserlichen Hoffrichter zu Rotweil erzehlet würde / dann viel etwan ihrer Consciens wenig vnd nichts achten / wann sie nur ein Gewinn dabey erfinden vnd erheben mögen/dahero sie ein grössere Summa fordern/ sonderlich was Jüden seyn/ qui proprie. Rotvvilam pertinent, vt supra ad §. 17. tit. 5. part. 2. sub lit. km. dictum, quorum tamen non minima pars baptizata est.

An aut Anlait etiam in feudalib. & vsufructu locū habeat? Affirmatur, quia hactenus ita practicum & obseruatum Rotvvilæ, das die Anlait sich auch auff die Lehengüter vnd Abnutzung erstrecke. Vide Noe Meurer in process. Camer. part. 11. circa fin. fol. 311.

Quid autem prodest, das ein Anlait ausgegangen wider einen Richter / vnd doch ein anderer dieselb mag versprechen? Respond. Wo ein Versprecher keine Verschreibung hette / gehen ihme die andern alle vor. Aber vnter den gemeinen Versprechern/ die auch landtrüffige Schulden/hette er gewöhnlich den Vorzug.

Vnde quæritur, Ob nit allein ein Citirter / sondern auch ein jeder tertius oder Inhaber der Anlait: Item vnd sonderlich die Beleutung versprechen mögen? Respond. Es mögen Beleutungen versprochen werden mit bitten / seine Gerechtigkeit fürlassen zu bringen / oder aber ab zuerkennen. So die ab erkannt / mag er den Versprechern als dann fürnehmen/ so ein Ehehaffin mit einer Verkündung/ so keine/ mit

N ij cinct